

Ergebnisse des Weltpostkongresses in Stockholm.

(Vgl. Bbl. Nr. 215.)

Im Bbl. Nr. 215 vom 12. September 1924 haben wir schon kurz die wichtigeren Beschlüsse veröffentlicht, die wesentliche Erleichterungen im internationalen Postverkehr zur Folge haben. Der Buchhandel mit seinem lebhaften Auslandsverkehr hat natürlich das größte Interesse an einer Verbilligung und Vereinfachung des Versandes. Schon vor Jahresfrist hat der Börsenverein beim Reichspostministerium die Herabsetzung der Auslandpostgebühren beantragt. Es kann damit gerechnet werden, daß in nicht allzuferner Zeit das Reichspostministerium für den Ausland b r i e fverkehr das Friedensporto wieder einführt.

Eine weitere Anregung des Börsenvereins bezweckte die Verbilligung des D r u c k s a c h e nversandes von Deutschland nach dem Ausland auf Grund besonderer Vereinbarung. Es war bekannt geworden, daß zwischen einigen Staaten vereinbart worden ist, den gegenseitigen Druckfachenversand zum Inlandporto auszuführen. Der Weltpostkongress hat sich mit dieser Frage beschäftigt und diesen Sondervereinbarungen zugestimmt; für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern versandt werden, für die von gelehrten Gesellschaften versandten literarischen und wissenschaftlichen Werke und für den Versand gebundener und broschierter Bücher — ausschließlich der Geschäftsdruckfachen — können zwischen den Ländern ermäßigte Gebühren, halbe Druckfachengebühren, vereinbart werden. Der Börsenverein wird diesen Gedanken weiter verfolgen und das Reichspostministerium dafür zu gewinnen suchen, diese Möglichkeit im Interesse der Verbreitung des deutschen Buches auszunutzen.

Es wurde als eine Härte empfunden, daß bei B ü c h e r z e t t e l n nach dem Ausland nach den jetzt gültigen Bestimmungen eine Angabe der Preise nicht statthaft ist; eine Preisangabe ist aber bei Bestellungen oder Angebot von Antiquariat unerlässlich, es wird deshalb vom Buchhandel dankbar anerkannt werden, daß der Weltpostkongress auch diesem Antrag des Börsenvereins auf Zulassung von Preisangaben auf Bücherzetteln zugestimmt hat. Im übrigen sind im Auslanddruckfachenverkehr verschiedene Vermerke zugelassen worden, die bisher nicht erlaubt waren, so Vermerke »druckreif«, »gesehen«, auf Korrekturen ferner Angaben, die zur Erläuterung der Zahlen als Preisbestimmungen anzusehen sind, und die Niederschrift von 5 Gruß- oder Wunschworten auf Ansichtskarten.

Nach den Bestimmungen für den Weltpostverkehr ist es verboten, z o l l p f l i c h t i g e Gegenstände mit der Briefpost zu versenden. Diese Bestimmung verursacht dem Buchhandel, vor allem aber dem Kunsthandel, Weiterungen und Nachteile. Bücher ungebunden, Musikalien und Zeitschriften, sind allerdings in fast allen Staaten zollfrei. Einige Länder erheben aber Zoll auf die gebundenen Werke; Kunstblätter sind vielfach einem Zoll unterworfen. Abgesehen davon, daß der Absender über die Zollbestimmungen des Auslandes oft nicht unterrichtet war und deshalb gegen die Bestimmungen handelte, ist es eine ungeheure Erschwernis und Verteuerung des Versandes, wenn zollpflichtige Gegenstände des graphischen Gewerbes von geringem Gewicht, wie Kunstblätter, von der Versendung als Kreuzband ausgeschlossen sind und deshalb Versand als Paket erfolgen muß. Auch hiergegen hat der Börsenverein Vorstellungen erhoben, die hoffentlich Erfolg haben. Der Weltpostkongress hat eine Bestimmung angenommen, daß zollpflichtige Gegenstände mit der Briefpost nach denjenigen Ländern versandt werden dürfen, die sich damit einverstanden erklären. Nähere Bestimmungen sollen noch veröffentlicht werden.

Der Börsenverein wird, u. U. mit Unterstützung der buchhändlerischen Vertretungen des Auslandes, dahin wirken, daß die Zoll-erleichterungen allgemein durchgeführt werden.

Die Anträge des Börsenvereins haben bei den Vertretern des Weltpostkongresses Zustimmung gefunden. Dieser Erfolg ist auch auf die Bemühungen des Reichspostministeriums zurückzuführen, das Unterstützung der Wünsche des Buchhandels zugesagt hatte. Für das Eintreten für die Wünsche des Buchhandels müssen wir dem Reichspostministerium außerordentlich dankbar sein.

*

Nachstehend veröffentlichen wir die Ergebnisse des Kongresses im offiziell mitgeteilten Wortlaut:

Neue Grundlagen für die B r i e f g e b ü h r e n wurden beschlossen, namentlich gewisse Mindestsätze, unter die kein Land herabgehen darf. Die Gebühr für den einfachen gewöhnlichen Brief muß künftig zwischen 20 und 40 Goldcentimen liegen, nach Wahl des Aufgabelandes; in ähnlichem Verhältnis sind die Gebühren für Postkarten, Geschäftspapiere, Druckfachen usw. festzusetzen.

Für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern versandt werden, für die von gelehrten Gesellschaften versandten literarischen und wissenschaftlichen Werke und für gebundene und broschierte Bücher (ausschl. der Geschäftsdruckfachen) können zwischen den Ländern ermäßigte Gebühren, halbe Druckfachengebühren, vereinbart werden.

Die Gewichtsstufen für Blindenschriften werden von 500 g auf 1000 g erhöht; das hat eine Gebührenermäßigung um 50 v. H. zur Folge.

Für Wertbriefe und Wertkästchen sind einheitliche Versicherungsgebühren von höchstens 50 Goldcentimen für je 300 Goldfranken zu erheben; die Nachsendung ist künftig kostenfrei.

Die Gebühren für Postanweisungen betragen ½ v. H. des eingezahlten Betrags; dazu kommt eine feste Gebühr von höchstens 30 Goldcentimen.

Bedingungen für Briefsendungen:

Die Absender müssen Geschäftspapiere, Druckfachen, Warenproben und Mischsendungen sowie Postkarten mit bezahlter Antwort, diese auf beiden Seiten, voll freimachen, sonst werden die Sendungen nicht befördert.

Briefe nach Ländern, die sich damit einverstanden erklären, können zollpflichtige Gegenstände enthalten. Näheres wird rechtzeitig bekanntgemacht.

Geldstücke, Banknoten, Gold- und Silbersachen, Edelsteine usw. dürfen nicht in gewöhnlichen Briefen verschickt werden, ebenso dürfen Briefe keine Beilagen (schriftliche Mitteilungen) enthalten, die für andere Personen als den Empfänger selbst oder bei ihm wohnende Personen bestimmt sind.

Bei gewöhnlichen Sendungen können Fensterbriefumschläge mit eingeklebtem Fenster verwendet werden.

Postkarten werden bis zur Größe von 10,5×15 cm zugelassen. Die Länder, die zurzeit im inneren Verkehr größere Postkarten haben, mußten sich verpflichten, sie alsbald abzuschaffen.

Es ist erlaubt, den Geschäftspapieren ein Inhaltsverzeichnis mit kurzen Hinweisen auf Briefe, Vorgänge usw. beizufügen.

Warenproben können auch in Rollenform 45 cm lang sein.

Als Druckfachen sind nicht zugelassen: durchlochte Papiernoten für Musikautomaten, mit Typenhaltern hergestellte Stempelabdrücke und Papierwaren, bei denen der Druck nicht als wesentlicher Bestandteil anzusehen ist. Neu zugelassen sind folgende schriftliche Zusätze auf Druckfachen:

5 Gruß- oder Wunschworten auf Ansichtskarten.

Vermerke wie »druckreif«, »gesehen. Druckreif« auf Probendruck, Angaben, die zur Erläuterung der Zahlen als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind in Preislisten, Börsen- oder Marktzetteln, Handelsrundschreiben usw.

Angabe der Häfen, wo Zwischenlandungen vorgenommen werden, in Schiffsanzeigen; Preise in Bücherzetteln.

In Mischsendungen dürfen Blindenschriften nicht aufgenommen werden.

Wertbriefe können außer Wertpapieren auch wertvolle Urkunden, Pläne usw. enthalten. Als Wert sind die Wiederbeschaffungskosten anzugeben.

Neuerungen im Paketverkehr.

Alle Länder, die das Paketabkommen ausführen, müssen das 1 kg-Paket zulassen.

Als Sperrgut gelten im Landverkehr Pakete, die in der Länge 1,50 m oder in Länge und größtem Umfang zusammen (Umfang ohne Länge gemessen) 3 m überschreiten. Für Ägypten und Norwegen gelten anstatt 1,50 m und 3 m, 1,10 m und 1,85 m.

An Lagergebühren für Postpakete dürfen höchstens 5 Franken erhoben werden.

Die in jedes Paket einzulegende Doppelaufschrift soll auch die Anschrift des Absenders enthalten.

Der Absender soll schon bei der Einkieferung durch einen Vermerk auf der Paketkarte und auf dem Paket darüber verfügen, wie sein Paket im Fall der Unanbringlichkeit behandelt werden soll. Unzustellbarkeitsmeldungen werden nur noch erlassen, wenn der Absender es verlangt hat oder wenn Pakete wegen Veralterung oder Beschädigung unanbringlich werden. Im übrigen werden unzustellbare Pakete, über die nicht im voraus anders verfügt ist, nach 14tägiger Lagerfrist ohne vorherige Meldung zurückgeschickt.

Bei Wertpaketen ist auf der Paketkarte nicht mehr ein Siegel, sondern nur noch ein Petschaftsbild (in Stempelart) anzubringen.

Für die ohne Verschulden der Post erforderlich werdende Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Postanweisung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Frist für Ersatzansprüche aus dem Postanweisungsverkehr läuft vom Tage nach der Einkieferung der Postanweisung an.